

SÄA1 Definition der Pfarrgemeinschaften in der Satzung

Antragsteller*in: DK
Tagesordnungspunkt: 9 Anträge

Antragstext

2044 Der §19.2 der Satzung wird wie folgt geändert

2045 19.2 Pfarrgemeinschaft

2046 Die Pfarrgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der KjG in einer
2047 Gemeinschaft der Gemeinden, Pfarrei oder Gemeinde (ehemalige Pfarrei,
2048 Kapellengemeinde). Es kann mehrere Pfarrgemeinschaften in einer Gemeinschaft der
2049 Gemeinden, Pfarrei oder Gemeinde geben.

2050 ALT:

2051 Die Pfarrgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Mitglieder der KjG in
2052 einer Pfarrei, in Ausnahmefällen auch in einer früheren Pfarrei (vgl. §
2053 2.1 der Mustersatzung für Pfarrgemeinschaften). Auf der Ebene einer
2054 Gemeinschaft der Gemeinden oder eines Kirchengemeindeverbandes kann eine
2055 Pfarrgemeinschaft daher nicht gegründet werden.

Begründung

Da sich in der Vergangenheit viele Pfarreien/Gemeinden zu Gemeinschaften der Gemeinden (GdGs) zusammengeschlossen haben, ist es komplizierter geworden KjG Pfarrgemeinschaften zu gründen. Insbesondere wäre es bis jetzt dort nicht möglich gewesen mehrere KjG Pfarrgemeinschaften zu gründen, obwohl diese räumlich weit voneinander entfernt lagen. Mit der neuen Regelung ist dies flexibler möglich, sodass sich mehrere KjG Gruppen in einer GdG/Pfarrei gründen können.